

Bern, 7. Oktober 2011



Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernerhof
3003 Bern

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP begrüsst grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des Kollektivanlagegesetzes (KAG), die die Rechtslage in der Schweiz mit den internationalen Standards in Einklang bringt. Es ist richtig, künftig sämtliche Vermögensverwalter (inländischer wie ausländischer) kollektiver Kapitalanlagen dem Geltungsbereich des KAG und folglich einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen sowie die Anforderungen an die Bewilligungsträger und die Verwahrstelle zu erhöhen. Die SP hatte bereits in der ersten Vernehmlassung zum KAG auf Lücken im Gesetzesvorschlag hingewiesen und insbesondere nach dem weiteren Abbau des Anlegerinnen- und Anlegerschutz in der parlamentarischen Kommission davor gewarnt, dass die Vorgaben zu lax sind und entsprechend nicht genügend Schutz zu gewährleisten vermögen.

Diese Gesetzesänderung greift aus Sicht der SP aber zu kurz, da es bisher versäumt worden ist aufgrund der Erfahrungen der Finanzkrise 2008 eine grundlegende Evaluation des KAG vorzunehmen und eine Totalrevision des Gesetzes zu prüfen. Der Anlegerschutz muss im Rahmen dieser Revision massiv verbessert werden. Die Beratung der Anlegerinnen und Anleger, insbesondere der nicht-qualifizierten, muss dokumentiert werden. Die Aushändigung eines Prospekts reicht für einen adäquaten Schutz nicht aus. Sinnvollerweise wird ein neues Kapitel Schutz der Anlegerinnen und Anleger aufgenommen. In diesem Sinne hat die SP auch bereits entsprechende Vorstösse eingereicht:

- 10.3397 Motion von Susanne Leutenegger Oberholzer: Schutz für Kleinanlegerinnen und -anleger. Beratungsprotokoll für Anlagegespräche
- 11.3716 Motion von Prisca Birrer-Heimo: Einführung eines wirksamen Anlegerschutzes

Die FINMA hat selbst in diesem Zusammenhang vor einem Jahr die Schaffung eines Finanzdienstleistungsgesetzes vorgeschlagen und dabei argumentiert, dass ein solches einen positiven Beitrag zum Kunden- und Reputationsschutz liefern würde und damit die Attraktivität des Finanzplatzes steigern könnte.

Was die nun vorgeschlagenen Anpassungen an die internationalen Standards wie die AIFMD-Richtlinie der EU betrifft, müssen diese konsequent und lückenlos erfolgen, da sonst insbesondere zu befürchten ist, dass ausländische Finanzdienstleister die Schweiz nur darum als Standort wählen werden, weil sie hier keiner gleichwertigen Regulierung unterstellt werden. Eine solche Entwicklung wäre für die Reputation des Finanzplatzes äusserst schädlich, da es nur eine Frage der Zeit wäre, bis sich unser Land wieder auf einer grauen oder schwarzen Liste einer internationalen Organisation wiederfinden würde. Gleichzeitig verweist der erläuternde Bericht zu Recht darauf, dass Schweizer Vermögensverwalter im Gegenzug zudem damit rechnen müssten, vom europäischen Markt ausgeschlossen zu werden oder nur noch unter erschwerten Bedingungen zugelassen zu sein, wenn die Regulation in der Schweiz künftig nicht internationalen Standards genügen wird.

Um Regulierungsarbitrage so weit möglich zu verhindern, ist es der SP ein zentrales Anliegen, dass Ausnahmeregeln im KAG auf ein absolutes Minimum reduziert werden.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

In diesem Sinne schlagen wir folgende Änderungen vor:

Art. 10, Abs. 3

Die SP begrüsst die engere Definition eines qualifizierten Anlegers bzw. einer qualifizierten Anlegerin. Entsprechend wird die Streichung von Buchstabe f unterstützt. Als weitere Eingrenzung schlägt die SP aber vor, auch die Vermögenshöhe als Indikator für eine höhere Qualifikation zu streichen:

Buchstabe e streichen

Art. 13

Es muss sichergestellt werden, dass nur von der Bewilligungspflicht befreit wird, wer einer mindestens gleichwertigen anderen staatlichen Aufsicht untersteht. Die SP fordert darum folgende Änderung:

Absatz 3

*Der Bundesrat kann Vermögensverwalter, Vertriebsträger und Vertreter, die bereits einer **mindestens gleichwertigen** anderen staatlichen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht befreien.*

Art. 15

Die SP hält es für falsch, dass die Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Kollektivanlagevertrag, Statuten, usw.), welche in oder von der Schweiz aus an qualifizierte Anleger

vertrieben werden, von der Genehmigungspflicht durch die FINMA ausgeschlossen sein sollen. Wir schlagen deshalb folgende Änderung des Entwurfs bzw. das Festhalten am bisherigen Gesetzestext vor:

Absatz 1 Buchstabe e

die entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 18

Der in Artikel 18 vorgesehene Absatz, wonach die FINMA schweizerische Vermögensverwalter von ausländischen Kapitalanlagen in begründeten Fällen und unter gewissen Voraussetzungen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften des KAG befreien kann, erachtet wir als nicht im Sinne einer konsequenten Aufsicht. Es erschliesst sich uns nicht, weshalb die Vorschriften des Gesetzes, die dem Schutz der Anlegerinnen und Anleger dienen und eine Angleichung an die internationalen Standards darstellen, letztlich doch nicht für alle Vermögensverwalter gelten sollen.

neuen Absatz 2 streichen bzw. darauf verzichten

Art. 18a und Art. 18b

Ebenso erscheint es nicht zielführend, dass die FINMA einem ausländischen Vermögensverwalter die Geschäftstätigkeit bewilligen bzw. eine Delegation zulassen kann, selbst wenn mit der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde keine Zusammenarbeit sichergestellt ist.

Artikel 18a Absatz 3 streichen

Artikel 18b Absatz 3 letzter Satz streichen

Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 73

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Anlegerinnen und Anleger, die in Europa Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen, seit 1997 durch die Richtlinie über die Entschädigung der Anleger (Richtlinie 97/9/EG) geschützt sind. Diese Richtlinie gewährt eine Entschädigung in den Fällen, in denen beispielsweise eine Wertpapierfirma nicht in der Lage ist, einem Anleger oder einer Anlegerin die ihm oder ihr gehörenden Vermögenswerte zurückzugeben. Im Sinne dieser EU-Gesetzgebung und analog zum bestehenden Einlegerschutz schlägt die SP folgende Änderung vor:

Absatz 4

*Der Bundesrat **legt die Vorgaben zum Schutz der Wertpapieranlagen fest.***

Art. 76

Grundvoraussetzung für Anlageentscheidungen, welche neben finanziellen Aspekten auch Umwelt- oder Sozialauswirkungen berücksichtigen, ist eine transparente Darstellung dieser Aspekte im Prospekt. Wir bitten Sie deshalb um folgende Ergänzung:

Absatz 2

*Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger enthalten sachgerechte Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der betreffenden kollektiven Kapitalanlage. Sie sind so darzustellen, dass Anlegerinnen und Anleger Art und Risiken **sowie die Umwelt- und Sozialauswirkungen** der kollektiven Kapitalanlage verstehen und auf deren Grundlage fundierte Anlageentscheide treffen können.*

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
Leiter Abteilung Politik